

1. Dez. 1959

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Ges. über die Errichtung der Bundesversicherungs-
anstalt für Angestellte v. 7.8.53 (BGBI. I S. 857)
§ 18

Leitsätze:

Nach der Regelung des Errichtungsgesetzes betr. die
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist die
Übernahme eines Angestellten im wesentlichen unter
Wahrung des Besitzstandes der ihm in seinem früheren
Arbeitsverhältnis zustehenden Rechte erfolgt. Das
ist auch für die Versorgung bedeutsam.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 285/56

Urteil des BAG vom 1. Dezember 1959

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 285/56
7 Sa 153/56 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 1. Dezember 1959
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Röglin für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. Mai 1956 - 7 Sa 153/56 - wird auf ihre Kosten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß das Urteil des Arbeitsgerichts vom 27. Januar 1956 - 19 Ca 235/55 - folgende Fassung erhält:

Es wird festgestellt, daß dem Kläger die ihm auf Grund der Vereinbarung vom 24. Dezember 1949 über die Versetzung der Arbeitnehmer der Versicherungsanstalt Berlin in den Ruhestand bis zum 31. Dezember 1955 erwachsenen Rechte erhalten bleiben.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Verwaltungsangestellter vom 3. Januar 1946 bis Januar 1954 zuerst bei der Versicherungsanstalt Berlin und später bei der Landesversicherungsanstalt Berlin tätig. Während dieses Beschäftigungsverhältnisses fiel er unter die zwischen der Versicherungsanstalt Berlin und der Gewerkschaft der kaufmännischen Büro- und Verwaltungsangestellten, dem Gesamtverband der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen sowie des Transports Groß-Berlin geschlossenen Vereinbarungen vom 24. Dezember 1949 über die Versetzung der Arbeitnehmer der Versicherungsanstalt Berlin in den Ruhestand und ihre Versorgung. Die Gewerkschaft der kaufmännischen Büro- und Verwaltungsangestellten ist die Rechtsvorgängerin der Deutschen Angestellten Gewerkschaft (DAG). Der Kläger ist Mitglied der DAG. Nach Errichtung der Landesversicherungsanstalt Berlin im Jahre 1952 blieb die Versorgungsvereinbarung weiterhin bestehen.

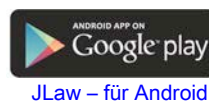
Die Landesversicherungsanstalt Berlin teilte durch ein Rundschreiben vom 7. Januar 1954 an alle ihre Mitarbeiter mit, daß ab 1. Februar 1954 die bisher von der Landesversicherungsanstalt Berlin wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiete der Rentenversicherung der Angestellten auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übergehen. Zu diesem Zeitpunkt werde auch ein Teil der Mitarbeiter der Landesversicherungsanstalt Berlin in die Dienste der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übertreten. Diese Mitarbeiter sollten demnächst noch eine besondere Mitteilung erhalten. Zur Vermeidung von Unklarheiten werde noch darauf hingewiesen, daß bei den Beamten und Angestellten ein Übergang des Dienstverhältnisses kraft Gesetzes eintrete, so daß die Betroffenen den Übertritt zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht ablehnen könnten. Es wurde noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



züglich der Angestellten die Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit sei und daß sich daraus ergebe, daß die Rechte der Angestellten aus ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis gewahrt blieben. Am 28. Januar 1954 richtete die Landesversicherungsanstalt Berlin ein Schreiben an die Beklagte, in dem sich die Landesversicherungsanstalt der Auffassung des Bundesministers für Arbeit ausdrücklich anschloß und der Beklagten mitteilte, daß für die Versetzung der Arbeitnehmer in den Ruhestand und ihre Versorgung die Vereinbarung vom 24. Dezember 1949 gelte.

Vom 1. Februar 1954 ab wurde der Kläger von der Landesversicherungsanstalt Berlin zur Dienstleistung bei der Beklagten abgeordnet. Am 13. Februar 1954 brachte die Beklagte bei ihren Beschäftigten einen Umlauf über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zur Kenntnis, nach dem die bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beschäftigten Angestellten und Arbeiter den bundesrechtlichen Bestimmungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung unterliegen, die entweder als Höherversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt oder als Zusatzversicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt des Bundes und der Länder durchgeführt wird. Für Beschäftigte des Bundes sei die Überversicherung ab 1. Juli 1951 zwar allgemein ausgeschlossen, es bestehe aber für alle Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte noch die Möglichkeit, zwischen der Überversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder der Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu wählen. Die Beklagte zog diesem Rundschreiben entsprechend vorsorglich Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom Gehalt des Klägers ab. Der Kläger hat aber die von ihm geforderte Erklärung über die Art der von ihm zu wählenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht abgegeben.

Mit Schreiben vom 13. Juli 1954 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß der Bundesminister für Arbeit auf



- 4 -

Antrag des Senators für Arbeit und Sozialwesen sein Einverständnis zum Übertritt des Klägers von der Landesversicherungsanstalt Berlin in den Dienst der Beklagten mit Erlaß vom 2. Februar 1954 gemäß § 16 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes vom 7. August 1953 erklärt habe und daß der Kläger unter Beendigung seiner Abordnung mit Wirkung vom 12. Juli 1954 zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte versetzt sei.

Die Beklagte erinnerte den Kläger mit Schreiben vom 10. August 1955 an seine Entscheidung über die Art der zusätzlichen Altersversorgung und bemerkte erstmals, daß sie die Auffassung des Bundesministers für Arbeit hinsichtlich der Besitzstandswahrung der früheren Angestellten der Versicherungsanstalt Berlin bzw. der Landesversicherungsanstalt Berlin nicht teile, vielmehr der Auffassung sei, daß die Versorgungsvereinbarung vom 24. Dezember 1949 für sie nicht gelte. Da bei der Bundesversicherungsanstalt im Gegensatz zur Landesversicherungsanstalt Berlin die Verpflichtung zur zusätzlichen Altersversorgung bestehe, werde gebeten, nunmehr umgehend bis spätestens 15. August 1955 eine Entscheidung zu treffen, damit die Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder die Höhrversicherung erfolgen könne.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 trat ein Tarifvertrag für die innerhalb des Bundesgebiets und Berlins beschäftigten Angestellten und Arbeiter der Beklagten über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Kraft, bei dessen Abschluß auch die Deutsche Angestellten Gewerkschaft als Vertragspartei mitgewirkt hat. In dem Entwurf des Tarifvertrages war zunächst eine Vorbehaltsklausel für die Versorgungsansprüche der aus dem Dienst der Landesversicherungsanstalten Berlin und Hamburg übernommenen Arbeitnehmer vorgesehen, die jedoch wegen fehlender Einigung der Vertragsparteien in der endgültigen Fassung des Tarifvertrages nicht aufgenommen worden ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

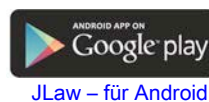


Der Kläger meint, er brauche zwischen der Höherversicherung und der Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nicht zu wählen, weil sich seine Rechte auf Versorgung aus der Versorgungsvereinbarung vom 24. Dezember 1949 ergäben. Die Beklagte habe die Verpflichtungen aus dieser Versorgungsvereinbarung kraft Gesetzes nach dem Errichtungsgesetz vom 7. August 1953 übernommen. Die Beklagte handele zudem arglistig, wenn sie seine Versorgungsansprüche nicht anerkenne, da sie dem Schreiben der Landesversicherungsanstalt vom 28. Januar 1954 nicht widersprochen habe.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger bei Eintritt der Invalidität oder bei Erreichung des 65. Lebensjahres nach den Bestimmungen der zwischen der Versicherungsanstalt Berlin und der Rechtsvorgängerin der Deutschen Angestellten Gewerkschaft abgeschlossenen Versorgungsvereinbarung vom 24. Dezember 1949 in den Ruhestand zu versetzen, sowie im Falle des Todes des Klägers seinen Hinterbliebenen nach diesen Bestimmungen Versorgung zu gewähren.

Die Beklagte meint, sie sei nach der Versorgungsvereinbarung vom 24. Dezember 1949 dem Kläger gegenüber nicht verpflichtet, weil das frühere Dienstverhältnis des Klägers weder kraft Gesetzes noch durch Vertrag auf sie übergegangen sei. Zwischen ihr und dem Kläger sei ein neuer Vertrag entstanden. Inhalt dieses neuen Vertrages seien allein die in § 18 des Errichtungsgesetzes, § 6 des Bundespersonalgesetzes und die in der TO.A und ATO festgelegten besonderen Bedingungen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit der Maßgabe stattgegeben, daß sich die Verpflichtungen der Beklagten der Höhe nach auf denjenigen Teil der bei Eintritt des Versorgungsfalles nach der Versorgungsvereinbarung zu gewährenden Leistungen beschränken, der sich ergibt, wenn man die vollen Leistungen in dem Verhältnis kürzt, in dem die zu diesem Zeitpunkt abgeleistete Gesamtdienstzeit bei



- 6 -

der Versicherungsanstalt Berlin, der Landesversicherungsanstalt Berlin und der Beklagten zu seiner bei denselben Arbeitgebern verbrachten Dienstzeit bis zum 31. Dezember 1955 steht. Zur Begründung dieses Urteils nimmt das Arbeitsgericht an, daß die Bedingungen des früheren Arbeitsverhältnisses des Klägers kraft Gesetzes auf die Beklagte übergegangen seien. Dazu gehörten auch die Verpflichtungen, die aus der Versorgungsvereinbarung entstanden seien. Ferner sei bei einer Berechnung der Zusatzversorgung die Dienstzeit bei der Beklagten bis zum 31. Dezember 1955 zu berücksichtigen, was sich aus einer Nachwirkung der Versorgungsvereinbarung von 1949 ergebe. Diese Nachwirkung sei durch den Tarifvertrag vom 28. November 1955 mit Wirkung vom 1. Januar 1956 beendet worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte die vollständige Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Vorinstanzen gehen davon aus, daß der Kläger im Dienst der Versicherungsanstalt Berlin und der Landesversicherungsanstalt Berlin der Vereinbarung vom 24. Dezember 1949 über die Versetzung der Arbeitnehmer der Versicherungsanstalt Berlin in den Ruhestand und ihre Versorgung unterfiel. Diese Versorgungsvereinbarung ist rechtlich zutreffend als Tarifvertrag angesehen worden. Sie gilt im Übrigen nach § 21 des Rahmentarifvertrages für die Arbeitnehmer der Versicherungsanstalt Berlin vom 16. Februar 1951 auch als Bestandteil dieses Tarifvertrages. Der Kläger war unstreitig Mitglied einer Gewerkschaft, die am Abschluß der Versorgungsvereinbarung beteiligt gewesen ist.

Das Landesarbeitsgericht ist ferner zu Recht davon ausgegangen, daß nach § 18 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom

- 7 -



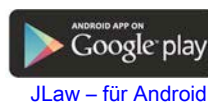
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

7. August 1953 (BGBl. I S. 857) - im folgenden: Errichtungsgesetz - ein Übergang der früheren Angestellten der Landesversicherungsanstalten zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht kraft Gesetzes eingetreten ist (vgl. BAG in AP Nr. 1 zu § 18 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte; BVerfGE 7, 45). Es bedurfte vielmehr der Zustimmung der für die Übernahme nach § 16 Abs. 2 Errichtungsgesetz von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit bestimmten Angestellten. Dagegen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach §§ 18 Abs. 1, 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Errichtungsgesetz verpflichtet gewesen, die für die Übernahme ausgewählten Angestellten zu übernehmen; hiergegen bestehen, wie das Bundesverfassungsgericht angenommen hat - BVerfGE 7, 45 -, keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Übertritt des Klägers in die Dienste der Beklagten ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, mit seinem mindestens stillschweigenden Einverständnis vollzogen worden. Er war zunächst mit seiner Abordnung seit dem 2. Februar 1954 einverstanden und wußte, daß beabsichtigt war, ihn in die Dienste der Beklagten zu übernehmen. Mit Schreiben der Beklagten vom 13. Juli 1954, in dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Abordnung mit dem 12. Juli 1954 beendet sei und er mit dieser Beendigung der Abordnung zur Beklagten "versetzt" wäre, bestand, da der Kläger dem Schreiben nicht widersprochen hat, zwischen den Parteien ein neues Arbeitsverhältnis.

Nach der Regelung des Errichtungsgesetzes muß angenommen werden, daß die Übernahme eines Angestellten im wesentlichen unter Wahrung des Besitzstandes der ihm in seinem früheren Arbeitsverhältnis zustehenden Rechte erfolgte. In § 18 Abs. 1 Satz 2 Errichtungsgesetz wird bestimmt, daß die zu übernehmenden Angestellten nach der für sie bisher maßgebenden Vergütungsgruppe in den Dienst der



- 8 -

Bundesversicherungsanstalt eintreten. Für den Fall, daß ein Angestellter höhere Dienstbezüge erhalten hatte, soll er diese nach der Regelung des Abs. 2 als persönliche Ausgleichszulage solange behalten, bis der Unterschiedsbetrag durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird. Als Dienstbezüge im Sinne des Abs. 2 sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag anzusehen mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern. Diese Regelung, die sich allerdings ausdrücklich nur auf die sämtlichen laufenden Geldbezüge aus dem früheren Dienstverhältnis bezieht, läßt aber trotzdem deutlich erkennen, daß der Angestellte durch die Übernahme in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt keine ins Gewicht fallende Einbuße erleiden soll. Dies entspricht auch der Tendenz der gesetzlichen Regelung des Kapitel V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (BGBl. I S. 87, 97). Dort ist in Hinsicht auf die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in § 23 Abs. 1 bestimmt, daß die zu übernehmenden Beamten ihre bisherigen vermögensrechtlichen Ansprüche behalten sollen. Gleiches soll nach der Bestimmung des § 30 dieser gesetzlichen Regelung sinngemäß auch für die Angestellten gelten. Der Senat hat in seinem Urteil vom 14. Januar 1958 (BAG in AP Nr. 13 zu § 1 TO.A) für das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl. I S. 123) bereits in Auslegung der dort getroffenen Regelung (§40) angenommen, daß die übernommenen Angestellten ihre vor der Übernahme erworbene Rechtsstellung behalten. Es ist hierbei darauf hingewiesen worden, daß diese Entscheidung einer in der Literatur und Rechtsprechung zu § 228 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 vertretenen Auffassung entspricht und daß daraus hin-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sichtlich des Errichtungsgesetzes betreffend die Bundesanstalt zu folgern sei, eine Besitzstandswahrung könne nur dann nicht angenommen werden, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich bestimmt hätte. Nach allem muß für das vorliegende Errichtungsgesetz in gleicher Weise von einer allgemeinen Besitzstandswahrung der den Angestellten in ihrem früheren Dienstverhältnis erwachsenen Rechte ausgegangen werden. Das Errichtungsgesetz enthält nun allerdings keine Bestimmung über erworbene Versorgungsansprüche. Soweit ersichtlich ist, bestand nur für die Landesversicherungsanstalten in Berlin und Hamburg eine besondere Ruhegeldregelung, während für die sonstigen Landesversicherungsanstalten eine zusätzliche Versorgung der Angestellten durch Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgte. Für die letzteren war eine besondere Regelung nicht erforderlich, weil von der Beklagten die Versicherung der Angestellten ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte ohne weiteres fortgesetzt werden konnte. Daß der Gesetzgeber für die Landesversicherungsanstalten Berlin und Hamburg keine besondere Bestimmung über die Erhaltung der Rechte der übernommenen Arbeitnehmer getroffen hat, kann aber nach den obigen Ausführungen nicht bedeuten, daß insoweit eine Besitzstandswahrung nicht eintreten sollte. Das hätte gegenüber der Linie der bisherigen gesetzlichen Regelung eines ausdrücklichen Ausspruchs bedurft. Zudem hat die Durchsicht der Gesetzesmaterialien zum Errichtungsgesetz keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß absichtlich eine Bestimmung über die Besitzstandswahrung von Rechten aus Versorgungsvereinbarungen nicht getroffen worden ist. Der im Bundesarbeitsministerium als Referent des Errichtungsgesetzes früher tätig gewesene jetzigen Direktor der Landesversicherungsanstalt Hessen, Dr. H., hat auch in einem Schreiben an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 10. November 1959 bestätigt, daß bei den Beratungen über das Gesetz sowie bei den Verhandlungen im Bundestag ständig davon ausgegangen worden sei, daß die Arbeitnehmer grundsätzlich mit unveränderten Rechten



- 10 -

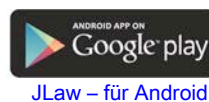
und Pflichten in den Dienst der Beklagten übertreten sollten. Danach ist aus der Regelung des Errichtungsgesetzes eine grundsätzliche und allgemeine Besitzstandswahrung der Rechte der übernommenen Angestellten zu entnehmen. Dem Kläger stehen mithin die aus der Versorgungsvereinbarung vom 24. Dezember 1949 sich für ihn ergebenden Rechte zu. Diese Rechtslage ergibt sich nicht aus einer Nachwirkung der tariflichen Versorgungsvereinbarung, die schon deshalb ausscheidet, weil die Beklagte keine Vertragspartnerin der Versorgungsvereinbarung gewesen ist. Auf die Bestimmung des § 13 der Versorgungsvereinbarung vom 24. Dezember 1949, nach der dem Arbeitnehmer Rechte gegen die Landesversicherungsanstalt Berlin erhalten bleiben, wenn die Wartezeit erfüllt ist und weitere Voraussetzungen gegeben sind, kann der Kläger schon deshalb nicht verwiesen werden, weil er nach seiner dort abgeleisteten Dienstzeit die in der Versorgungsvereinbarung vorgesehene Wartezeit von zehn Jahren noch nicht erfüllt hatte. Trotz der Nichterfüllung der Wartezeit bei der Landesversicherungsanstalt hat der Kläger aber aus der zurückgelegten Anwartschaftszeit bereits einen Besitzstand erworben, der einen Vermögenswert darstellt und ihm deshalb auch gewahrt bleiben muß. Er wird insbesondere bei einer Angleichung der Versicherung des Klägers an die Über- oder Zusatzversicherung für die unter den Parteien insoweit eventuell zu treffende Regelung bedeutsam sein können. Daß möglicherweise eine spätere zusätzliche Versorgung aus der Versicherung des Klägers bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder so hoch sein wird, daß die dem Kläger erwachsenen Rechte aus der zurückgelegten Anwartschaftszeit nicht mehr ins Gewicht fallen, kann für die Entscheidung heute noch nicht berücksichtigt werden. Rechte aus der Versorgungsvereinbarung vom 24. Dezember 1949 über den 31. Dezember 1955 hinaus kann der Kläger jedoch deshalb nicht geltend machen, weil insoweit sein Klageanspruch durch das Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig abgewiesen worden ist. Es brauchte daher nicht entschieden zu werden, ob die von der Beklagten übernommenen Verpflich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tungen aus der Versorgungsvereinbarung über den 31. Dezember 1955 hinaus durch den Tarifvertrag vom 28. November 1955 über eine anderweitige Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung beseitigt worden sind.

Danach war die Revision der Beklagten zurückzuweisen. Es erschien jedoch angebracht, daß zu bestätigende Urteil des Arbeitsgerichts der größeren Klarheit wegen dahin zu fassen, daß dem Kläger die ihm auf Grund der Versorgungsvereinbarung vom 24. Dezember 1949 bis zum 31. Dezember 1955 erwachsenen Rechte erhalten bleiben.

gez. Dr. König Dr. Simons Schilgen
 Dr. Gerh. Meyer Röglin

